

**BURGERGEMEINDE  
4914 ROGGWIL**



**Organisationsreglement**

**2024**

## Inhaltsverzeichnis

|            |                                                                                                                     |               |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>1.</b>  | <b>Aufgaben</b>                                                                                                     | <b>3</b>      |
| <b>2.</b>  | <b>Organisation</b>                                                                                                 | <b>3</b>      |
| <b>2.1</b> | <b>Die Stimmberechtigten</b>                                                                                        | <b>3</b>      |
| 2.1.1      | Rechte                                                                                                              | 3 - 4         |
| 2.1.2      | Befugnisse                                                                                                          | 4 - 6         |
| <b>2.2</b> | <b>Burgerrat</b>                                                                                                    | <b>6 - 7</b>  |
| <b>2.3</b> | <b>Ständige Kommissionen</b>                                                                                        | <b>8</b>      |
| 2.3.1      | Rechnungsprüfungsorgan                                                                                              | 8             |
| 2.3.2      | Übrige ständige Kommissionen                                                                                        | 8             |
| <b>2.4</b> | <b>Nichtständige Kommissionen</b>                                                                                   | <b>8</b>      |
| <b>2.5</b> | <b>Personal</b>                                                                                                     | <b>8</b>      |
| <b>2.6</b> | <b>Das Sekretariat</b>                                                                                              | <b>9</b>      |
| <b>2.7</b> | <b>Verantwortlichkeit</b>                                                                                           | <b>9</b>      |
| <b>3.</b>  | <b>Verfahren der Burgerversammlung</b>                                                                              | <b>9</b>      |
| <b>3.1</b> | <b>Allgemeines</b>                                                                                                  | <b>9 - 11</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Abstimmungen</b>                                                                                                 | <b>11</b>     |
| <b>3.3</b> | <b>Wahlen</b>                                                                                                       | <b>12 -14</b> |
| <b>3.4</b> | <b>Protokolle</b>                                                                                                   | <b>14</b>     |
| <b>4.</b>  | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>                                                                           | <b>15</b>     |
|            | <b>Auflagezeugnis</b>                                                                                               | <b>16</b>     |
|            | <b>Anhang I: Ständige Kommissionen</b>                                                                              | <b>17</b>     |
|            | <b>Beilage 1: Organigramm</b>                                                                                       | <b>18</b>     |
|            | <b>Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden<br/>                  betreffend Organisation und Verwaltung</b> | <b>19</b>     |

## 1. Aufgaben

### Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde Roggwil BE erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## 2. Organisation

### Organe

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Burgerversammlung,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

### 2.1 Die Stimmberechtigten

#### 2.1.1 Rechte

##### Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlingsversammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

##### Stimmrecht

**Art. 4** <sup>1</sup> Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Roggwil BE wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Roggwil BE besitzt.

##### Information

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

##### Initiative

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,

- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anmeldung             | <b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.                                                                                                                                                                                       |
| Einreichungsfrist     | <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.<br><br><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.                                                                   |
| Ungültigkeit          | <b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.<br><br><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.                          |
| Behandlungsfrist      | <b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.                                                                                                                                                                  |
| Konsultativabstimmung | <b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.<br><br><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.<br><br><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff). |
| Petition              | <b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.<br><br><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.                                                                             |

### 2.1.2 Befugnisse

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlen | <b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Versammlung wählt:<br>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)<br>b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates<br>c) das Rechnungsprüfungsorgan<br>d) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, sofern dies im Anhang I vorgesehen ist. |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachgeschäfte

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Finanzanlagen in Immobilien
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) die Zusicherung des Bürgerrechts
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Burgergemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Burgergemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Burgergemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

## 2.2 Burgerrat

Burgerrat

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Der Burgerrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Befugnisse

**Art. 20** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Burgerrat überarbeitet, erneuert und verlängert bestehende Baurechte unabhängig seiner finanziellen Zuständigkeit und legt die Konditionen fest.

<sup>5</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 12'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Organisation

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Unterschriftenberechtigung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Burgerrat.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung ein Burgerratsmitglied und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anweisungsbefugnis     | <p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– das zuständige Burgerratsmitglied oder die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– die Präsidentin oder der Präsident sie zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul> |
| Sitzung                | <p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>                                                                                                                           |
| Einberufung            | <p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>                                                                                                                |
| Traktanden             | <p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>                                                                                                                         |
| Verfahren und Ausstand | <p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig (Gemeindegesezt Art. 47).</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>                                                                                                 |
| Protokoll              | <p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>            |

## 2.3 Ständige Kommissionen

### 2.3.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen. Das Rechnungsprüfungsorgan wird alle vier Jahre neu gewählt. Es unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 30** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

### 2.3.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

**Art. 31** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt die Über- und Unterordnung.

## 2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

**Art. 33** <sup>1</sup> Der Burgerrat kann nichtständige Kommissionen und deren Mitglieder für Aufgaben einsetzen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## 2.5 Personal

Grundlage

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

## 2.6 Das Sekretariat

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stellung | <b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber und die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder die Verwalterin bzw. der Verwalter des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 2.7 Verantwortlichkeit

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Disziplinarische Verantwortlichkeit    | <b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.<br><br><sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.                                                                                                                                                  |
| Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit | <b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Sorgfalts- und Schweigepflicht         | <b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Burgerrates und der Kommissionen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.<br><br><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.<br><br><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besetzt auch nach Ausscheiden aus dem Amt. |

## 3. Verfahren der Burgerversammlung

### 3.1 Allgemeines

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einberufung                    | <b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Traktanden                     | <b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Erheblicherklären von Anträgen | <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.<br><br><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.<br><br><sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. |

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines             | <p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertreter (Vorsitzende oder Vorsitzender) leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende entscheidet Rechtsfragen.</p>                                                                                                                                                                     |
| Rügepflicht             | <p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>                                                                                                                                                                                                  |
| Eröffnung               | <p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul> |
| Öffentlichkeit / Medien | <p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>                                                                                  |
| Eintreten               | <p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Beratung                | <p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>                                                                                                             |
| Ordnungsantrag          | <p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu unterbrechen oder zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. Es gilt das einfache Mehr.</p>                                                                                                                                                                                                                       |

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
- das Wort.

### 3.2 Abstimmungen

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abstimmungen         | <p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Abstimmungsverfahren | <p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und</li><li>– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</li></ul>          |
| Gruppensieger        | <p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die oder der Vorsitzende auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p><sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die oder der Vorsitzende stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> |
| Form                 | <p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Stichentscheid       | <p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

### 3.3 Wahlen

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amts-dauer                             | <b>Art. 53</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Amtszeitbeschränkung                   | <b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.<br><br><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.<br><br><sup>3</sup> Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden die als Burgerrätin oder Burgerrat geleisteten Amtsjahre angerechnet.<br><br><sup>4</sup> Die bereits amtierende Präsidentin oder der bereits amtierende Präsident kann für eine vierte Amtsdauer gewählt werden, sofern sie/er das Präsidium nicht länger als vier Jahre ausgeübt hat.<br><br><sup>5</sup> Die Wahlen in den Burgerrat sind möglichst so zu treffen, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zur Wieder- bzw. Neuwahl kommen.                                                                                                                                                                                                                                 |
| Wählbarkeit                            | <b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Burgergemeinde Roggwil gemäss Art. 4.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss | <b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.<br><br><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.<br><br><sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.<br><br><sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt und verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören. |
| Ausscheidungsregeln                    | <b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund, gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts, diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die oder der Vorsitzende zieht bei Stimmengleichheit das Los.<br><br><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlverfahren                     | <p><b>Art. 58</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die oder der Vorsitzende gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</li><li>b) Die oder der Vorsitzende lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</li><li>f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li><li>h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär<ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis.</li></ul></li></ul> |
| Ungültiger Wahlgang               | <p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Nicht zu berücksichtigende Zettel | <p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Ungültige Namen                   | <p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Ermittlung                        | <p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 65.

#### Zweiter Wahlgang

**Art. 63** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die oder der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

#### Minderheitenschutz

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

#### Los

**Art. 65** <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende zieht bei Stimmengleichheit das Los.

### 3.4 Protokolle

#### Protokoll

**Art. 66** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

#### Genehmigung

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber bzw. die Verwalterin oder der Verwalter legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll der Versammlung ist öffentlich.

#### 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge                      **Art. 68** <sup>1</sup> Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung    **Art. 69** <sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.  
  
                                      <sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.
- Inkrafttreten                **Art. 70** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.  
  
                                      <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Januar 2015 und die Anpassungen vom 9. Juni 2009 auf.

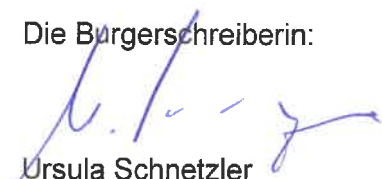
Die Versammlung vom 05. Dezember 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Peter Andres

Die Burgerschreiberin:



Ursula Schnetzler

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 11. Jan. 2024



## **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 02. November 2023 bis 05. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Roggwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 02. November 2023 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Roggwil, 05. Dezember 2023

Die Burgerschreiberin:



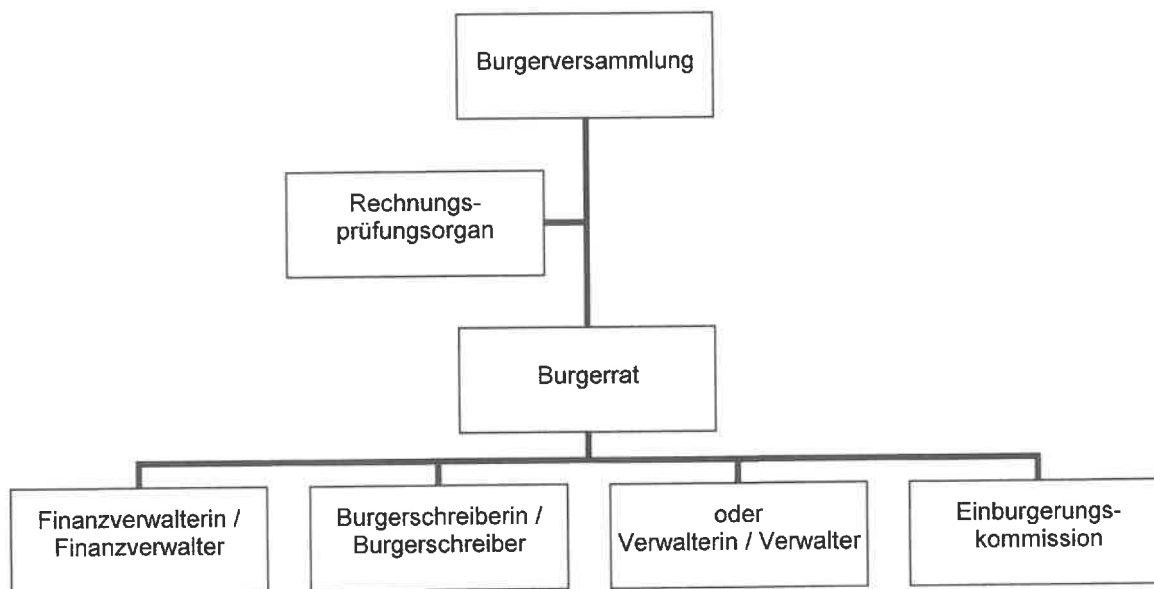
U. Schnetzler

## Anhang I: Ständige Kommissionen

### Einbürgerungskommission

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitgliederzahl         | 2 Burgerräte<br>(Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Übergeordnete Stelle   | Gesamtburgerrat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Untergeordnete Stelle  | Burgerschreiberin/Burgerschreiber oder Verwalterin/Verwalter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aufgaben               | Gemäss Einbürgerungsreglement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Finanzielle Befugnisse | Im Rahmen des Budgetkredites                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Unterschrift           | Präsidentin/Präsident und Burgerschreiberin/Burgerschreiber                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Besonderes             | Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.<br><br>Das Sekretariat und die Protokollführung besorgt die<br>Burgerschreiberin/Burgerschreiber oder Verwalterin/Verwalter der<br>Burgergemeinde<br><br>Die Burgerschreiberin/der Burgerschreiber oder die Verwalterin/der<br>Verwalter amtet als Beisitzerin/Beisitzer der Einbürgerungs-<br>Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. |

## Beilage 1: Organigramm



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Dekret über die Burgergutsbeiträge (BSG 867.21)
10. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
11. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\\_of\\_law?locale=delm](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=delm) Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.